



## Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

### zum Referentenentwurf Modernisierung des Vergaberechts

#### Grundsätzliche Vorbemerkung zum Hintergrund von § 97 Abs. 4 des Gesetzentwurfs:

Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse und mit Bezug auf geltende gleichstellungspolitische Regelungen.

Bereits 1993 hatte die Mitgliederversammlung des DEUTSCHEN FRAUENRATES die Bundesregierung aufgefordert, im **Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik als eine wesentliche Maßnahme zur Frauenförderung öffentliche Aufträge bevorzugt an Unternehmen und Betriebe zu vergeben, die nach den üblichen Wirtschaftlichkeitskriterien Frauen fördernde Maßnahmen nachweisen. Diese Forderung hat der DF seitdem immer wieder gestellt und sich dabei auch auf untenstehende Entscheidungen und Beschlüsse bezogen.**

Der **Europäische Gerichtshof hatte mit seiner Entscheidung vom 20.9.1988** („Rechtssache Beentjes“) den Weg gewiesen für die Zulässigkeit von „zusätzlichen vergaberelevanten Bedingungen“, d.h. von Bedingungen, die neben denen der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit eine Auftragsvergabe begründen können. Im Fall „Beentjes“ wurde als eine solche zusätzliche Bedingung die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen für zulässig erachtet. Weitere Entscheidungen folgten und festigten diese Rechtsprechung.

1995 wurde die **Aktionsplattform von Peking** als Abschlussdokument der 4. Weltfrauenkonferenz von der Bundesregierung mit beschlossen. In Paragraph 204c verpflichtet sie sich zur Förderung von Strategien und Zielsetzungen in Bezug auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, um die sich der Ausübung der Rechte der Frauen entgegenstehenden Hindernisse abzubauen und jede Form der Diskriminierung der Frauen zu beseitigen.

Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zur Modernisierung des Vergaberechts

Auch Art. 4 Abs. 1 des **UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (CEDAW – in Kraft getreten 1981) erlaubt ausdrücklich zeitweilige Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der auch faktischen Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Das **Grünbuch der Europäischen Kommission von 1996** gab ebenfalls bereits eindeutige Hinweise, wie mit der öffentlichen Auftragsvergabe, die EU-weit ein Volumen von ca. 1 Billion Euro hat, soziale Ziele verfolgt werden können:

5.3.9: Die öffentlichen und die sonstigen Auftraggeber können aufgefordert sein, die verschiedenen Aspekte der Sozialpolitik bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, zumal öffentliche Beschaffungen erheblich dazu beitragen können, die Wirtschaftsteilnehmer in ihrem Handeln zu lenken...

5.4.2.: Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Einhaltung von Pflichten sozialen Inhalts zur Vorbedingung für die Ausführung der vergebenen öffentlichen Aufträge zu machen, um beispielsweise die Beschäftigung von Frauen zu fördern oder den Schutz bestimmter benachteiligter Personengruppen zu sichern.

Die **EU-Vergaberichtlinie von 2004 (RL 2004/18/EG)** schafft in Art. 26 die Voraussetzungen für öffentliche Auftraggeber, zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorzuschreiben. Dazu können insbesondere soziale und umweltbezogene Bedingungen zählen. Die Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter ist eine solche soziale Bedingung.

**Zum Gesetzentwurf:**

### **1. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass im Gesetzentwurf unter A.8 eine mehr als nur formelhafte gleichstellungspolitische Relevanzprüfung gem. § 2 GGO vorgenommen wurde.

### **2. Zu § 97 Abs. 4 E-GWB**

Die geplante Regelung bildet im Wesentlichen Art. 26 der dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegenden EU-Vergaberichtlinie (RL 2004/18/EG) ab – mit einer erörterungsbedürftigen Einschränkung:

**Die zusätzlichen Anforderungen an die Auftragsausführung müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.**

Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zur Modernisierung des Vergaberechts

Ganz offensichtlich soll hier eine Einschränkung der Zulässigkeit fest geschrieben werden, die aus Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES in der gewählten Fassung zumindest missverständlich, wenn nicht gar kontraproduktiv wirkt. Die Gesetzesbegründung hilft leider dem Erkenntnisprozess nicht weiter.

Auf nationaler Ebene gebietet das als Staatsziel normierte Fördergebot des Art 3 Abs. 2 Satz 2 GG allen staatlichen Organen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen können. Grundsätzlich und in allen denkbaren Handlungszusammenhängen. Die Fragestellung bei der Formulierung der Ausschreibung muss demnach lauten: „Wie kann die anstehende Auftragserteilung genutzt werden zur Förderung der Gleichberechtigung?“.

Die in § 97 Abs. 4 E-GWB gewählte Formulierung legt hingegen die Eingangsfrage nahe: „Steht die Auftragserteilung in einem Sachzusammenhang zum Themenbereich Gleichstellung?“ Abhängig von ihrem bereits erreichten Gender-Bewusstsein wird die zuständige Vergabeinstanz diese Frage bestenfalls dann zustimmend beantworten, wenn es um die Vergabe von Aufträgen im sozialen Bereich geht. Tatsächlich kann aber auch ein europaweit agierender Großbauunternehmer (für in Gender-Fragen noch nicht sehr fortgeschrittene Vergabezuständige ist dies ein eher fern liegendes Beispiel) exzellente Frauenförderpläne haben, die auch umgesetzt werden.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert die Streichung der Einschränkung, zumindest eine Klarstellung dieser Regelung. Darüber hinaus wäre es mit Blick auf die Jahrzehnte währende Debatte um die Zulässigkeit der Koppelung von öffentlicher Auftragsvergabe an Maßnahmen der Frauenförderung, die inzwischen nicht mehr ernsthaft bestritten wird, endlich an der Zeit, die Frauenförderung explizit in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Berlin, den 2. April 2008

Gez. Brunhilde Raiser  
Erste Vorsitzende